Bekanntmachung der Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 108,340 bis km 109,994 und von km 111,726 bis km 113,010 (Bau von Ersatzschleusen an den Kanalstufen Bevergern und Rodde)

Planänderung Amphibiengewässer

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Datteln beabsichtigt o.g. Planänderung vorzunehmen.

Der Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 108,340 bis km 109,994 und von km 111,726 bis km 113,010 (Bau von Ersatzschleusen an den Kanalstufen Bevergern und Rodde) wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2017 (Az.: 3400P-143.3/0170) zugelassen.

In 2018 wurden im Zusammenhang mit einer anderen Baumaßnahme im direkten Umfeld (Planungen zum Straßenausbau der Kreisstraße K17) Amphibienuntersuchungen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass ein Teil der Alten Fahrt der Schleuse Bevergern, der zum Untersuchungsgebiet der o.g., planfestgestellten Ausbaumaßnahme gehört, inzwischen von einer größeren Erdkrötenpopulation besiedelt ist. Auf Grund der dadurch bedingten, veränderten Bedeutung der Alten Fahrt für Amphibien beabsichtigt der Vorhabenträger im Ergebnis eine planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme anzupassen und ein Amphibiengewässer nördlich des Huckbergs anzulegen.

Auf Antrag des Vorhabenträgers ist gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG i.V.m Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Aus der vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik "Service" unter "Planfeststellung" und dort unter "Aktuelle Planfeststellungsverfahren" oder nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Münster, den 25.01.2021 3400P-143.3/0170

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt RAG

lanowst

Janowski-Grüber